

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 434
Urteil Nr. 52/93 vom 1. Juli 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Kassationshof in seinem Urteil vom 9. September 1992 in Sachen de Kerckhove genannt Van der Varent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 9. September 1992 in Sachen Thierry de Kerckhove genannt Van der Varent stellte der Kassationshof folgende präjudizielle Fragen:

« 1) Verstößt Artikel 3 des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979 gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er in § 1 das Verbot enthält, im Königreich oder an Bord eines Seeschiffs, eines Binnenschiffs, eines Luftfahrzeugs oder jedes anderen Trägers, der dem belgischen Recht unterliegt, ein Rundfunksende- oder -empfangsgerät, eine Funkstation oder ein Funknetz zu besitzen, zu errichten oder zu betreiben, wie ein Radarwarngerät Whistler Spectrum 034375, ohne die schriftliche, persönliche und widerrufliche Genehmigung des Ministers zu haben ? »

« 2) Verstößt Artikel 4 des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979 gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er in Absatz c das Verbot enthält, Funkverbindungen, die nicht für einen bestimmt sind, aufzufangen oder zu versuchen sie aufzufangen, namentlich mittels eines Radarwarngerätes Whistler Spectrum 034375 ? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Oktober 1991 verurteilte das Strafgericht Brüssel Thierry de Kerckhove genannt Van der Varent zu einer Geldstrafe von 500 BEF x 60 da er in seinem Personenwagen ein «Radarwarngerät Whistler Spectrum 034375 » eingebaut und mit diesem Gerät versucht hatte, Funkverbindungen aufzufangen, die nicht für ihn bestimmt waren.

Dieses Urteil wurde durch ein Urteil des Appellationshofes Brüssel vom 27. Februar 1992 bestätigt. Aus einer Analyse der Urteile Nrn. 7/90 und 1/91 des Schiedshofes schließt der Appellationshof, daß die Bestimmungen, auf denen die strafrechtliche Verfolgung beruht, und zwar Artikel 1, Artikel 3 § 1, Artikel 4 c und Artikel 15 des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979 sowie Artikel 33 des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 1979 über die privaten Funkverbindungen weiterhin zum Kompetenzbereich der nationalen Behörde gehören.

Auf Kassationsbeschwerde des Angeklagten hat der Kassationshof in seinem Urteil vom 9. September 1992 die genannten präjudiziellen Fragen gestellt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 21. September 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 15. Oktober 1992 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 16., 19. und 20. Oktober 1992 übergeben

wurde, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 16. Oktober 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Französische Gemeinschaftsexekutive, vertreten durch ihren Präsidenten, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19 AD, und der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, haben jeweils durch am 27. November 1992 bzw. am 30. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 15. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 16. und 17. Dezember 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die Französische Gemeinschaftsexekutive hat mit einem am 8. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Februar 1993 wurde der Richter G. De Baets zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter F. Debaedts zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 2. März 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21. September 1993.

Durch Anordnung vom 19. Mai 1993 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter M. Melchior zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 19. Mai 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. Juni 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 19. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 24. Mai 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 17. Juni 1993

- erschienen

. RA M. Uyttendaele und RA Ph. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für die Französische Gemeinschaftsexekutive,

. RA E. Marissens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- erstatteten die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmungen*

Die Bestimmungen des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979, auf die sich die präjudiziellen Fragen beziehen, besagen folgendes:

« *Artikel 3*

§ 1. Niemand darf im Königreich oder an Bord eines Seeschiffs, eines Binnenschiffs, eines Luftfahrzeugs oder jedes anderen Trägers, der dem belgischem Recht unterliegt, ein Rundfunksende- oder -empfangsgerät besitzen oder eine Funkstation bzw. ein Funknetz errichten oder betreiben, ohne die schriftliche Genehmigung des Ministers zu haben. Diese Genehmigung ist persönlich und widerruflich.

Artikel 4

Niemand darf im Königreich oder an Bord eines Seeschiffs, eines Binnenschiffs, eines Luftfahrzeugs oder jedes anderen Trägers, der dem belgischem Recht unterliegt,

(...)

c) Funkverbindungen, die nicht für ihn bestimmt sind, auffangen oder aufzufangen versuchen. Wenn solche Verbindungen ungewollt empfangen werden, dürfen sie weder wiedergegeben, noch Dritten mitgeteilt, noch zu irgendeinem Zweck verwendet werden und darf selbst ihre Existenz nicht mitgeteilt werden, mit Ausnahme der gesetzlich erlaubten oder vorgeschriebenen Fälle. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt des Ministerrates

A.1.1. Da die Technik der Funkverbindungen kein Selbstzweck sei, hänge die Gewährung der Besitzerlaubnis von Empfangs- oder Sendegeräten von der Zielsetzung der Antragsteller ab.

A.1.2. In seinen Urteilen Nrn. 7/90 und 1/91 habe der Schiedshof die jeweilige Zuständigkeit von Staat und Gemeinschaften im Bereich der Funkverbindungen festgelegt und dabei hervorgehoben, daß die gesamte Zuständigkeit im Bereich des Rundfunk- und Fernsehwesens den Gemeinschaften übertragen worden sei. Die Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 begrenze sich auf diesen kulturellen Bereich; dieser Artikel behalte für alle nicht-kulturellen Bereiche Rechts gültigkeit.

A.1.3. Eine legislative Abänderung der teilweise für nichtig erklärten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1979, die der Rechtsprechung des Hofes Rechnung trägt, werde erwartet. Im Zusammenhang mit Artikel 4 c des genannten Gesetzes, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor dem Europäischen Gerichtshof in Frage gestellt worden sei (Rechtssache Nr. C-80/92), habe die belgische Regierung seinen Anwendungsbereich ausdrücklich dahingehend begrenzt, daß er in keiner Weise Rundfunk- und Fernsehsendungen betrifft. Die Kommission habe von dieser Auslegung Kenntnis genommen und daraufhin den Teil ihrer Klage, der Artikel 4 c betrifft, zurückgezogen.

A.1.4. Das Radarwarngerät Whistler Spectrum 034375 könne in keiner Weise in Zusammenhang mit den kulturellen Bereichen gebracht werden, und seine Benutzung stehe in keiner Verbindung zum Rundfunk- und Fernsehwesen. Es handele sich hier einfach um ein Gerät zur Detektion von Radargeräten, wie sie von der Gendamerie und der Polizei benutzt würden, um die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer zu überprüfen; dieses Gerät ermögliche somit die Umgehung der Geschwindigkeitsbegrenzungsvorschriften. Daraus ergebe sich, daß die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1979, wenn sie angewandt werden, um den Besitz und die Benutzung eines solchen Gerätes zu ahnden, die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften nicht verletzen würden.

Standpunkt der Französischen Gemeinschaftsexekutive

A.2.1. Aus den Urteilen Nrn. 7/90 und 1/91 gehe hervor, daß allein die Gemeinschaften zuständig seien, Rundfunktätigkeiten einer Genehmigung zu unterwerfen. Die Erteilung und die Benutzungsbedingungen von Sendefrequenzen sowie jene Funkverbindungen, die nicht mit dem Rundfunk- und Fernsehwesen zusammenhängen, fielen hingegen in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörde. Das Rundfunkwesen könne als « ein Dienst für Funkverbindungen, dessen Sendungen dafür bestimmt sind, unmittelbar von der breiten

Öffentlichkeit empfangen zu werden » definiert werden. Dieser Dienst könne Fernsehsendungen oder andere Arten von Sendungen umfassen. Diese Definition sei in Artikel 417 des Anhangs 2 zum internationalen Abkommen über das Fernmeldewesen enthalten, das am 12. November 1965 in Montreux geschlossen und durch das Genehmigungsgesetz vom 15. Juni 1971 in das belgische Recht aufgenommen worden sei. Die Konvention von Malaga vom 25. Oktober 1973, des Gegenstand dieses Genehmigungsgesetzes vom 8. Februar 1978 sei, habe diese Definition nicht abgeändert.

A.2.2. Die Formen der Funkverbindung für individuelle Benutzung unterlägen also auch weiterhin der Zuständigkeit der nationalen Behörde. Insofern, als Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 sich auf diese Formen bezieht, verstoße er nicht gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

A.2.3. Die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 4, der sich auf den Empfang von Funkverbindungen durch eine Person bezieht, für die sie nicht bestimmt waren, müsse unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Urteile bewertet werden. Aus diesen Urteilen gehe hervor, daß die nationale Zuständigkeit sich auf die Festlegung technischer Normen beschränke, die sich auf Aspekte des Funkverkehrs beziehen, welche sich nicht für eine unterschiedliche Behandlung durch die Gemeinschaften eignen. Dies gelte nicht für Artikel 4, denn er beinhalte keine Bestimmungen bezüglich der allgemeinen Aufsicht über die Funkwellen, sondern regele einen Aspekt der Sonderaufsicht. Er verletze somit die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, wenn er das Rundfunkwesen betrifft, aber verletze sie nicht, wenn er sich auf die Formen der Funkverbindung für individuelle Benutzung bezieht, die nicht in den Bereich des Rundfunkwesens gehören.

A.2.4. Die Französische Gemeinschaftsexekutive stellt fest, daß der Ministerrat ihre Auslegung teile, und erklärt in ihrem Erwidierungsschriftsatz, daß unter der Bedingung, daß diese Auslegung berücksichtigt wird, sie sich dem vom Ministerrat eingereichten Schriftsatz anschließe, « insofern er schlußfolgert, daß die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 nicht gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verstoßen, wenn sie sich auf Funkverbindungen beziehen, die nicht in den Bereich der Rundfunktechniken und -dienste fallen ».

- B -

B.1. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 1/91 in Erinnerung gerufen hat, sind im Bereich des Funkverkehrs nur die Gemeinschaften dafür zuständig, Rundfunk- und Fernsehaktivitäten einer Genehmigung zu unterwerfen. Die nationale Behörde hingegen ist dafür zuständig geblieben, eine Genehmigung zu erteilen, wenn der Besitz und die Benutzung eines Rundfunksende- oder -empfangsgerätes in keiner Verbindung mit der kulturellen Angelegenheit des Rundfunk- und Fernsehwesens stehen.

B.2. Die Tatbestände, die Anlaß zu den fraglichen Strafverfolgungen gegeben haben, betreffen den Besitz und die Benutzung eines Gerätes, mit dem Radargeräte detektiert werden können, wie sie von der Gendarmerie und der Polizei benutzt werden, um die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer zu überprüfen. Ein derartiger Besitz und Gebrauch steht weder im Zusammenhang mit der Angelegenheit des Rundfunk- oder Fernsehwesens, noch mit irgendeiner anderen kulturellen Angelegenheit, auf die sich Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bezieht. Die genannten Fragen sind daher verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979 verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er in § 1 das Verbot enthält, im Königreich oder an Bord eines Seeschiffs, eines Binnenschiffs, eines Luftfahrzeugs oder jedes anderen Trägers, der dem belgischen Recht unterliegt, ein Rundfunksende- oder -empfangsgerät, eine Funkstation oder ein Funknetz zu besitzen, zu errichten oder zu betreiben, wie ein Radarwarngerät Whistler Spectrum 034375, ohne die schriftliche, persönliche und widerrufliche Genehmigung des Ministers zu haben.

Artikel 4 des Funkverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1979 verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er in Absatz c das Verbot enthält, Funkverbindungen, die nicht für einen bestimmt sind, aufzufangen oder zu versuchen sie aufzufangen, namentlich mittels eines Radarwarngerätes Whistler Spectrum 034375.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior